



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 21/2006 vom 01.11.2006

---

## Inhaltsverzeichnis:

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz**

#### **Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)**

- Aktenzeichen: 63 DH 04094/2006/71 Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 04140/2006/71 Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 04112/2006/71 Seite 3-4
- Aktenzeichen: 63 DH 04443/2006/71 Seite 4
- Aktenzeichen: 63 DH 04343/2006/71 Seite 4-5

- 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue Seite 5-6

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden**

#### **Stadt Twistringen**

- Satzung der Stadt Twistringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaussfällen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Seite 6-8

#### **Gemeinde Stuhr**

- Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18. April 2001 Seite 9-10

#### **Gemeinde Wagenfeld**

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) Seite 10

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 Seite 10-12

**(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)**

**Samtgemeinde Barnstorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 12-14

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über  
den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von  
Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 14-15

**Gemeinde Drentwede**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drentwede über den  
Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von  
Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 15-16

**Gemeinde Eydelstedt**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den  
Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von  
Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) Seite 16-17

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

59. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D – Süstedt Seite 17-18

**Samtgemeinde Kirchdorf**

**Gemeinde Barenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 18-19

**Gemeinde Kirchdorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 19-20

**Samtgemeine Schwaförden**

**Gemeinde Affinghausen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 21

**Gemeinde Neuenkirchen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 22

**Gemeinde Scholen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 23

**Gemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2006 Seite 24

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.10.2006** **- Aktenzeichen: 63 DH 04094/2006/71 -**

Herrn Lars Nordbruch hat die Erweiterung einer bestehenden Anlage zum Halten von Rindern; Erweiterung BE 1 für 32 Rinder und 26 Kühe, Betrieb der Gesamtanlage mit 97 Kuh-, 81 Rinder- und 66 Kälberplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung:</b>	<b>Stuhr</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>210/4</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 13.10.2006** **- Aktenzeichen: 63 DH 04140/2006/71 -**

Herr Werner Scharrelmann hat die Änderung einer Anlage zum Halten von Sauen und Ferkeln; den Anbau NT-Sauenstall BE 5 mit 96 Sauenplätzen, den Einbau Abferkelbuchten BE 3 mit 88 Abferkelplätzen und den Betrieb der Gesamtanlage mit 344 Sauenplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung:</b>	<b>Heede</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>203/2</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.10.2006** **- Aktenzeichen: 63 DH 04112/2006/71 -**

Die Finster GbR, Marion und Wilhelm Finster, hat eine Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern (Errichtung Bullenstall mit 50 Kälber- und 50 Rinderplätzen, Errichtung Siloplatte, Betrieb der Gesamtanlage mit 180 Rinder- und 145 Kälberplätzen) nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Marl</b>
<b>Flur</b>	<b>8</b>
<b>Flurstück</b>	<b>42/1</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Podscharly

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 04443/2006/71 -**

Herr Jürgen Heusmann, Nienstedt 3, 27211 Bassum, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln - Bestandsaufstockung von 150 auf 175 Mastschweineplätze (BE1), Umnutzung Abferkelstall zum Krankenstall (BE2), Umnutzung Abferkel-/ Ferkelaufzuchtställe zum Mastschweineinstall für insges. 284 Plätze (BE3-7), Umnutzung Mastschweine-/Ferkelaufzuchtstall zum Mastschweineinstall für insges. 186 Plätze (BE8), Umnutzung Sauen- zum Kranken- und Nachläuferstall (BE9), Bestandsreduzierung von 270 auf 204 Mastschweineplätze (BE10), Umnutzung Kranken-/Sauenstall zum Mastschweineinstall für 114 Plätze (BE11), Bestandsreduzierung von 756 auf 660 Mastschweineplätze (BE17), Betrieb der Gesamtanlage mit 1623 Mastschweineplätzen – nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Nienstedt</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>81/3</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.10.2006**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 04343/2006/71 -**

Die Windstrom Nord GmbH - Herrn Joachim Mrotzek – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E70-E4, mit einer Nennleistung von 2000kW, einem Rotordurchmesser von 71 m, einer Nabenhöhe von 64 m und 100 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwarme	Schwarme
Flur	18	18
Flurstück	51	52

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue**

§ 2 (Aufgabe) Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

3. *Ausbau, einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern.*

Die bisherigen Ziffern 3. bis 6. werden zu Ziffern 4. bis 7.

---

§ 3 (Mitglieder) Absatz 1 Buchst. c), d) und e) erhalten folgende Fassung:

- c) *für den Ausbau von Gewässern die Vorteilhabenden der Maßnahme.*
- d) *für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, deren Unterhaltungspflichtige, soweit der Verband die Förderung gemäß § 2 Ziff. 4 übernommen hat.*
- e) *für die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Ziff. 5 und 7 der Satzung, die Vorteilhabenden dieser Maßnahmen.*
- 

In § 4 (Unternehmen, Plan) wird in Abs. 2 „nach § 2 Ziff. 3“ durch „nach § 2 Ziff. 4“ und in Abs. 3 „nach § 2 Ziff. 4 bis 6“ durch „nach § 2 Ziff. 5 bis 7“ ersetzt.

---

In § 6 (Beschränkung des Grundeigentums und besonderer Pflichten der Mitglieder) Absatz 1 Buchst. a) Satz 4 wird „mindestens 3,00 m Breite“ durch „*mindestens 3,50 m Breite*“ ersetzt.

---

§ 28 (Beitragsverhältnis) Absatz 1 Buchst. c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) *für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern, sofern nicht durch Fremdmittel finanziert, nach dem Flächeninhalt der bevorteilten Grundstücke.*
- d) *für die Förderung der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung der Mitglieder nach den tatsächlichen Kosten (§ 2 Ziff. 4).*
-

§ 31 (Rechtsbehelf) erhält folgende Fassung:

**Rechtsbehelfsbelehrung**

*Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Nieders. Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.*

*Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.*

*Die Klage gegen den Beitragsbescheid schiebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.*

---

In § 35 (Zustimmung zu Geschäften) Abs. 1 Buchst. b) wird der Betrag 250.000,00 DM in 125.000,00 € geändert.

Sulingen, den 28.02.2005

gez. Nuttelmann  
(Verbandsvorsteher)

---

Ich genehmige die vorstehende Änderungssatzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes „Große Aue“

Diepholz, den 23.10.2006

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Schmidt

## Stadt Twistringen

### **Satzung der Stadt Twistringen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstaufschlägen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren**

Aufgrund der §§ 6, 29 u. 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders.GVBl. S.332) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nieders.GVBl. S. 352) und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nieders.GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2004 (Nieders.GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 12.10.2006 die Neufassung der oben angegebenen Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Grundsätzliches**

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Bestimmten Mitgliedern werden für die Ausübung besonderer Funktionen Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Der durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstehende Verdienstaufschlag wird nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann.

Notwendige Kinderbetreuungskosten, Nachteile in Bezug von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, der Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln sowie Verdienstausfall, der in Folge einer durch den Feuerwehrdienst bedingten Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, werden nach Maßgabe des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes erstattet.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Twistingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

<b>1. Stadtbrandmeister</b>	150,-- €
<b>2. Stellv. Stadtbrandmeister</b>	75,-- €
<b>Ist der stellv. Stadtbrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf 25 v.H. des Betrages zu 1.</b>	
<b>3. Ortsbrandmeister</b>	
<i>einer Schwerpunktwehr</i>	75,-- €
einer Stützpunktwehr	60,-- €
einer Basiswehr	45,-- €
<b>4. Stellv. Ortsbrandmeister</b>	
einer Schwerpunktwehr	
einer Stützpunktwehr	
einer Basiswehr	50 v. H. der Beträge zu 3.
<b>5. Stadtsicherheitsbeauftragter</b>	30,-- €
<b>6. Schriftführer des Stadtkommandos</b>	30,-- €
<b>7. Stadtatemschutzgerätewart</b>	40,-- €
<b>8. Stadtjugendfeuerwehrwart</b>	70,-- €
<b>9. Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart</b>	35,-- €
<b>10. Stadtgerätewart</b>	30,-- €
<b>11. Gerätewarte in Ortswehren</b>	
mit bis zu zwei Fahrzeugen	36,-- €
30,-- € für jedes weitere Fahrzeug	

## § 3 Vertretungsregelungen

Ist der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate an der Wahrnehmung seiner Funktion gehindert, entfällt mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Hinderung folgenden Kalendermonats die Zahlung der Aufwandsentschädigung; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Eine Aufwandsentschädigung, die der Vertretung nach dieser Satzung außerdem zusteht, ist anzurechnen.

#### **§ 4 Dienstreisen**

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben bei der Durchführung von durch die Stadt genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

#### **§ 5 Verdienstaussfall**

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls, der durch die Teilnahme an Einsätzen sowie zwingend während der Arbeitszeit stattfindender Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird auch in den Fällen gezahlt, in denen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung haben.
2. Bei Einsätzen und Übungen von unselbständig Beschäftigten soll die Verdienstaussfallentschädigung zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der/die Arbeitgeber/in den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Stadt an diesen/diese erstattet wird. Die Verdienstaussfallbescheinigung der Beschäftigungsstelle bzw. die schriftlich geltend zu machende Forderung auf Ersatz des Verdienstaussfalles bei selbständig Tätigen, müssen durch den Ortsbrandmeister bzw. den Einsatzleiter abgezeichnet werden.
3. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihren Verdienstaussfall in den Fällen von Abs. 2 S. 1 nicht nachweisen können (Selbständige, freiberuflich Tätige, Landwirte) haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Verdienstaussfalles sowie der gem. § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Brandschutzgesetz darüber hinaus zustehenden Entschädigung bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.

Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt in diesen Fällen höchstens 26,-- € pro angefangene Stunde.

4. Entstehen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst oder infolge einer darauf zurückzuführenden Erkrankung Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren, weil das Feuerwehrmitglied die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Die Entschädigung in diesen Fällen beträgt höchstens 10,-- € pro Stunde.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Satzung vom 26.02.1996 aufgehoben.

Twistringen, den 18. Oktober 2006  
K. Meyer  
- Bürgermeister -



## Gemeinde Stuhr

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18. April 2001**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 111 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 27. September 2006 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 18. April 2001 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Änderungen**

(1) In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Für die Teilnahme an Sitzungen anderer Unternehmen und Einrichtungen, die selbst kein Sitzungsgeld gewähren, erhalten Ratsfrauen und Ratsherren, die in diese Gremien aufgrund eines Beschlusses des Rates oder Verwaltungsausschusses entsandt worden sind, einen gesonderten Auslagenersatz in Höhe von 16,00 € pro Sitzung sowie die Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro km.“

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

(2) In § 1 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„Lässt sich eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer während der Sitzung von einem anderen Ratsmitglied ablösen, wird ein Sitzungsgeld nur an die Erstanwesende oder den Erstanwesenden gewährt.“

(3) § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und keinen Verdienstausfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn sie infolge der Ausübung ihres Mandates während einer anzunehmenden regelmäßigen Arbeitszeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr werktäglich im Bereich der Haushaltsführung einen Nachteil erleiden, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

Der Pauschalstundensatz für die Haushaltsführung beträgt 13,00 € pro Stunde, bei der Führung eines Haushaltes, dem mindestens fünf Personen angehören, werden 18,00 € pro Stunde gewährt.“

(4) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr, die oder der eine besondere Funktion nach § 4 Abs. 1 innehat, an der Ausübung dieser Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate gehindert, geht die jeweilige Aufwandsentschädigung mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr die Funktion wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt. Die Zahlung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter endet mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Vertretene die Tätigkeit wieder aufgenommen hat.“

(5) In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr ununterbrochen länger als zwei Monate verhindert, das Mandat wahrzunehmen, entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a und Abs. 2 mit Beginn des dritten Monats der Verhinderung. Die Zahlung setzt mit dem 1. des Monats wieder ein, in dem die Ratsfrau oder der Ratsherr das Mandat wieder ausübt und an den Sitzungen teilnimmt.“

(6) § 8 wird gestrichen; der bisherige § 9 wird neuer § 8.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Stuhr, 27. September 2006  
gez. Bockhop  
Bürgermeister

**Gemeinde Wagenfeld**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wagenfeld  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 01.02.1996 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Wagenfeld den 19.07.2006  
Falldorf  
Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 10.10.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2006			
Einnahmen	+ 436.800,00 €	7.015.600,00 €	7.452.400,00 €
Ausgaben	+ 436.800,00 €	7.015.600,00 €	7.452.400,00 €
b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2006			
Einnahmen	- 49.900,00 €	982.100,00 €	932.200,00 €
Ausgaben	- 49.900,00 €	982.100,00 €	932.200,00 €
c) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2007			
Einnahmen	+ 434.500,00 €	6.917.200,00 €	7.351.700,00 €
Ausgaben	+ 434.500,00 €	6.917.200,00 €	7.351.700,00 €
d) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2007			
Einnahmen	+ 339.600,00 €	513.300,00 €	852.900,00 €
Ausgaben	+ 339.600,00 €	513.300,00 €	852.900,00 €

§ 2

In den Haushaltsjahren 2006 und 2007 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 11.10.2006  
Falldorf  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügungen vom 17.10.2006 – Az. FD 30 – 916 - 912 – mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 nicht beanstanden werde.

Die Nachtragshaushaltspläne mit ihren Anlagen liegen gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 19.10.2006  
Falldorf  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Barnstorf**

### **1.Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 09.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge		
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf	€
	€	€	€	€
<b>I. Haushaltsplan</b>				
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	+ 99.600,--	7.506.500,--	7.606.100,--	7.606.100,--
die Ausgaben	+ 99.600,-	7.506.500,--	7.606.100,--	7.606.100,--
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	+ 29.500,--	1.950.300,--	1.979.800,--	1.979.800,--
die Ausgaben	+ 29.500,--	1.950.300,--	1.979.800,--	1.979.800,--

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf  
Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 10.10.2006

i.V. Moss

Samtgemeindebürgermeister

Die 1.Nachtragshaushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1.Nachtagshaushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 23.10.2006  
i.V. Moss  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Samtgemeinde Barnstorf über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 75 DM/39 € durch den Betrag 65 € und der Betrag von 25 DM/13 € durch den Betrag von 18 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
3. § 1 Abs. 2 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:  
b) Fraktionssitzungen,
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

### **§ 2**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	180 €
b) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	125 €
c) an die Beigeordneten	75 €
d) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
e) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	15 €
5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – c) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
6. In § 4 Abs. 1 Buchst. a), b) und c) wird jeweils der Betrag 62,50 DM/32 € durch den Betrag 40 € ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 Buchst. d) wird der Betrag 37,50 DM/20 € durch den Betrag 25 € ersetzt.

8. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag 25 DM/13 € durch den Betrag 13 € ersetzt.

9. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag 250 DM/128 € durch den Betrag 128 € ersetzt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Barnstorf, den 09.10.2006  
Lübbbers  
Samtgemeindebürgermeister

## Gemeinde Drentwede

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 17.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 37,50 DM/20 € durch den Betrag 30 € ersetzt.

2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Außerdem wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18 € je Sitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.

3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Für Fraktionssitzungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18 € je Sitzung gezahlt.

4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

#### § 2

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	208 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	70 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	58 €
d) an die Beigeordneten	45 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
f) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	5 €

5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

6. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag 50 DM/26 € durch den Betrag 70 € ersetzt.
7. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag 100 DM/52 € durch den Betrag 60 € ersetzt.
8. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:
  - b) an die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen  
sowie die Fraktionsvorsitzenden 30 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Drentwede, den 17.10.2006  
Amelung  
Bürgermeister

Lübbers  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Eydelstedt

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 16.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Eydelstedt über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall und die Gewährung von Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag 20 € durch den Betrag 30 € ersetzt.
2. An § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Außerdem wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18 € je Sitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld erhöht sich um 7,50 € je Sitzung für diejenigen Mitglieder des Rates, die notwendige Auslagen für Kinderbetreuung nachweisen.
2. In § 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
  2. Für Fraktionssitzungen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 18 € je Sitzung gezahlt.
3. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 3.
4. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

## § 2

### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin	208 €
b) an den ersten stellv. Bürgermeister / die erste stellv. Bürgermeisterin	70 €
c) an den zweiten stellv. Bürgermeister / die zweite stellv. Bürgermeisterin	58 €
d) an die Beigeordneten	45 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden je Mitglied der Fraktion	10 €
f) an Nutzer des Ratsinformationssystems im Internet	5 €



5. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

2. Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchst a) – d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

6. In § 4 Abs. 1 wird der Betrag 52 € durch den Betrag 70 € ersetzt.

7. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag 52 € durch den Betrag 60 € ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt gefasst:

- b) an die stellvertretenden Bürgermeister / Bürgermeisterinnen sowie die Fraktionsvorsitzenden

30 €.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2006 in Kraft.

Eydelstedt, den 16.10.2006

Egelriede  
Bürgermeister

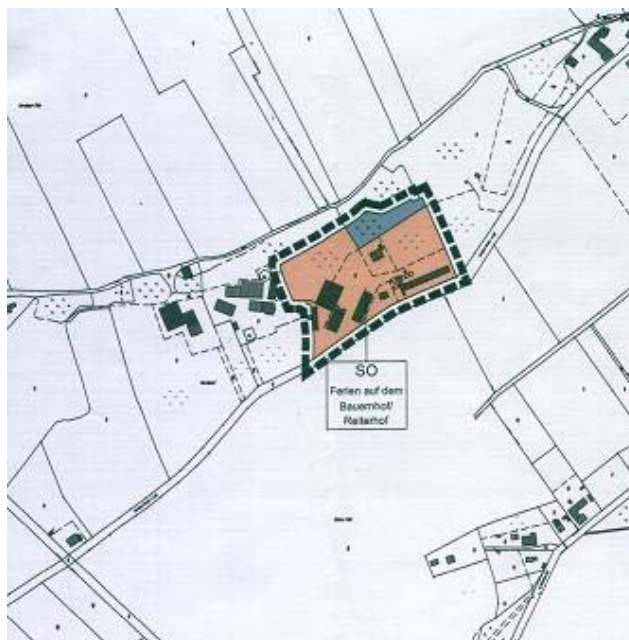
Lübbers  
Gemeindedirektor

## Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

### 59. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan D - Süstedt

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 28.09.2006, Az.: 63 DH 03239/2006/82, die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan D – Süstedt, mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan D - Süstedt mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.11.2006  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Wiesch

## **Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Barenburg**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 05.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	198.000	68.900	1.356.300	1.485.400
die Ausgaben	130.100	1.000	1.356.300	1.485.400
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	78.800	0	109.600	188.400
die Ausgaben	78.800	0	109.600	188.400

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 225.000 € um 22.000 € erhöht und damit auf 247.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Barenburg, den 05.10.2006

Meyer  
Bürgermeister

Nöhre  
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.10.2006 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs.2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.10.2006

Nöhre  
Gemeindedirektor

## **Gemeinde Kirchdorf**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 04.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	631.800	7.400	2.916.400	3.540.800
die Ausgaben	633.400	9.000	2.916.400	3.540.800
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	500.400	55.400	223.900	668.900
die Ausgaben	445.000	0	223.900	668.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 55.400 € um 55.400 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 485.000 € um 105.000 € erhöht und damit auf 590.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Kirchdorf, den 04.10.2006  
Sprick  
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.10.2006 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs.2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 17.10.2006  
Sprick  
Bürgermeister

## Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.000 €	17.300 €	317.900 €	311.600 €
die Ausgaben	2.200 €	8.500 €	317.900 €	311.600 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	0 €	27.700 €	43.500 €	15.800 €
die Ausgaben	8.300 €	36.000 €	43.500 €	15.800 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2006 werden nicht verändert.

#### Gemeinde Affinghausen

Affinghausen, den 11. Oktober 2006  
gez. Schöne                   gez. Denker  
Bürgermeister   Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. Oktober 2006  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r

## Gemeinde Neuenkirchen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>					
die Einnahmen	33.100 €	900 €	443.400 €		475.600 €
die Ausgaben	33.600 €	1.400 €	443.400 €		475.600 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>					
die Einnahmen	16.800 €	0 €	39.100 €		55.900 €
die Ausgaben	16.800 €	0 €	39.100 €		55.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht verändert.

#### Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 17. Oktober 2006  
gez. Meyer                      gez. Denker  
Bürgermeister      Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2006  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r

## Gemeinde Scholen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 12. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	der Nachträge nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	36.600 €	3.800 €	474.400 €	507.200 €
die Ausgaben	41.200 €	8.400 €	474.400 €	507.200 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	32.400 €	53.200 €	217.300 €	196.500 €
die Ausgaben	11.800 €	32.600 €	217.300 €	196.500 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht verändert.

#### Gemeinde Scholen

Scholen, den 12. Oktober 2006

gez. Schwenn                      gez. Denker

Bürgermeister      Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 24. Oktober 2006

Der Gemeindedirektor

g e z . D e n k e r

## Gemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 18. Oktober 2006 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	der Nachträge nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	81.400 €	7.000 €	627.900 €	702.300 €
die Ausgaben	76.800 €	2.400 €	627.900 €	702.300 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	76.000 €	0 €	77.500 €	153.500 €
die Ausgaben	115.000 €	39.000 €	77.500 €	153.500 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 nicht verändert.

#### Gemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 18. Oktober 2006  
gez. Schlichte                      gez. Denker  
Bürgermeister      Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2006 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2006  
Der Gemeindedirektor  
g e z .   D e n k e r